

sonstige hochwertige Gesenke ..	bis 0,4/o Mo
Backen und Stempel für Schmiedemaschinen	„ 0,3 %> Mo
Pilgerdome für die Stahlrohrherstellung	
über 180 mm	„ 0,3 % Mo
bis 180 mm	„ 0,7 % Mo
Spritzguß- und Preßgußgesenke für Verarbeitung von Leichtmetall-Legierungen bei normalen Leistungen	„ 0,7 % Mo
Formteilpreßgesenke für Verarbeitung von Schwermetall-Legierungen bei normalen Stückzahlen und	
Leichtmetall - Legierungen bei Lufthärtung	„ 0,7%oMo
Leichtmetall-Legierungen bei Ölhärtung	0,3%Mo
Metalstrangpressen	
Zwischenbuchsen, Mundringhalter, Mantel über 90 kg je qmm Zugfestigkeit oder mit Arbeitstemperatur über 400°	* 0,5%Mo
Innenbuchsen für Verarbeitung > von Kupfer und Nickel und Leichtmetall-Legierungen, Preßstempel über 150 kg je qmm Zugfestigkeit, Mundringe	„ 0,7% Mo
b) hochwarmfeste Stähle mit einer Beanspruchung über 600° bis 10 % Ni und 6 % Mo;	
c) große Schmiedestücke für Induktorwellen, Turbinenläufer, Rotorkörper, Turbinenlaufräder.	

(3) Die bisher üblichen CrNi-Einsatz- und Vergütungsstähle nach DIN 1661 und 1662 werden nicht mehr hergestellt. Dafür sind die in der SES aufgeführten Stähle

15 CrNi 6	SES-Nr. 356 a
18 CrNi 8	SES-Nr. 356
36 CrNiMo 4	SES-Nr. 461
34 CrNiMo 6	SES-Nr. 463
30 CrNiMo 8	SES-Nr. 474

zu verwenden, für die entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu beantragen find.

§ 2

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 469) beim Ministerium, für **Schwerindustrie**, Hauptverwaltung **Eisenindustrie**, eingereicht werden.

Bei Bestellungen an die Hersteller oder Handelsorgane ist anzugeben:

- a) Auf Grund welchen Punktes dieses Verbots die Ausnahme zugelassen ist,
- b) oder auf Grund welcher Ausnahmegenehmigung die Bestellung erfolgt.

I § 3

Ordnungsstrafen

(1) Wer als Leiter oder Inhaber eines Produktions- oder Handelsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung Metall verwendet oder Erzeugnisse aus diesem Metall bestellt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist:

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind

- a) der zuständige Minister bei zentralgeleiteten volkseigenen Produktions- und Handelsbetrieben,
- b) der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der I für die Abteilung Örtliche Wirtschaft zuständige Stellvertreter bei allen örtlichen Produktions- und Handwerksbetrieben,
- c) der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Handel und Versorgung zuständige Stellvertreter für den sonstigen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel.

(3) Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

(4) Vor Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides gegen zentralgeleitete Produktionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften ist eine Stellungnahme des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einzuholen.

Schlußbestimmungen

§ 4

Die Verwendungsverbotsliste Nr. 2 — Molybdän — vom 19. Juli 1953 (ZBl. S. 364, Ber. 402) und die Änderung hierzu vom 1. September 1954 (ZBl. S. 443) werden außer Kraft gesetzt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung (§ 3) tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft,

Berlin, den 10. August 1955

Staatliche Plankommission
I.V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden